

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Markt Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung;
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste 1

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2020
Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung 2

Gemeinde Piding

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste
gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung 3

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung über die Widmung öffentlicher Straßen
„Im Mautnerfeld“ 4

Bek. Nr. 1

Markt Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste

Vom Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land, als auch für Forst- und Landwirtschaftsflächen, im Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden zum 31.12.2020 ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

23. Juni 2021 bis 26. Juli 2021

im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 17 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Auf das Recht, auch außerhalb dieser Zeit Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar. Die dortige Aktualisierung wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Berchtesgaden, den 07. Juni 2021
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2020 Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2020 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der Auszug aus der Bodenrichtwertliste über die Gemeinde Bischofswiesen liegt vom

21. Juni 2021 bis 20. Juli 2021

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, Zimmer Nr. 24 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit hat jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Richtwerte erteilt wird.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Bischofswiesen, den 04. Juni 2021
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stichtag 31.12.2020 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Piding betreffende Auszug aus dieser Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

21. Juni 2021 bis 20. Juli 2021

im Rathaus Piding, Thomastraße 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit hat jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Piding, den 11.06.2021
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung über die Widmung öffentlicher Straßen „Im Mautnerfeld“

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße:	Im Mautnerfeld
Fl. Nr.:	53/0 und Teilgrundstück 360/1
Gemarkung:	Weißbach an der Alpenstraße
Anfangspunkt:	Abzweigung vom Reiterweg bei den Fl. Nr. 54/2 und Fl. Nr. 381/2 der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße
Endpunkte:	Kreuzung Seelauerweg/Auenstraße im Straßenteilgrundstück auf Fl. Nr. 360/0 der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße
Länge:	0,405 km

im Bereich der Gemeinde Schneizlreuth; Landkreis Berchtesgadener Land

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkung: keine

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Schneizlreuth

4. **Wirksamwerden:**

Wirksamwerden der Verfügung: **15.06.2021**

5. **Sonstiges:**

Gründe für die Widmung: **Beschluss vom Gemeinderat in der Sitzung vom 08.06.2021.**

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Steinbacher, Tel. 08665-52297-22) vom

16. Juni 2021 bis 19. Juli 2021

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** unmittelbar **Klage** erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten, ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid oder Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Schneizlreuth, den 09. Juni 2021
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister
